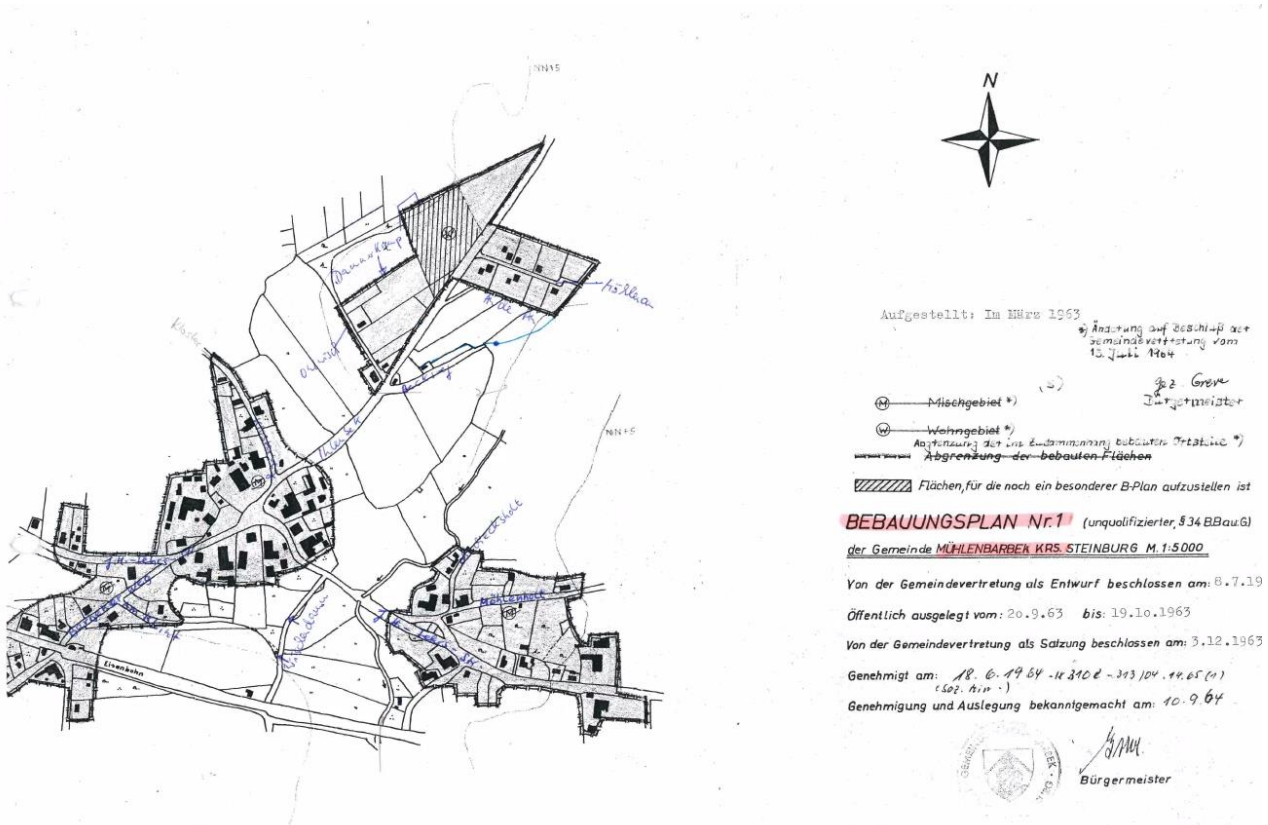


# Gemeinde Mühlenbarbek - Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1

## Entwurf der Begründung



Amt Kellinghusen  
Bauverwaltungsamt  
Hauptstraße 14  
25548 Kellinghusen

## Inhalt

---

1.	Planungsanlass.....	3
2.	Rechtsgrundlagen.....	4
3.	Plangeltungsbereich .....	4
4.	Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt .....	4

## 1. Planungsanlass

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek hat in ihrer Sitzung am 09.06.2022 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Mühlenbarbek gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren aufgehoben werden soll, da er aufgrund einer fehlenden Gebietsbezeichnung und der damit einhergehenden damaligen fehlerhaften Bekanntmachung als unwirksam anzusehen ist.

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Mühlenbarbek wurde am 03.12.1963 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und am 18.06.1964 genehmigt. Er besteht aus drei Teilbereichen und enthält keine Gebietsbezeichnung.

Rechtlich sind Bebauungspläne, die keine Gebietsbezeichnungen haben, unwirksam und dürfen als sogenannte Nummernpläne nicht angewendet werden.

Zu dem Nummernplan der Gemeinde Mühlenbarbek gibt es ein Schreiben des Innenministeriums aus dem Jahr 1988, in welchem explizit auf die Unwirksamkeit dieses Bebauungsplans hingewiesen wird. In diesem Schreiben steht unter anderem, dass die Bekanntmachung des Bebauungsplans keine Gebietsbezeichnung enthält. Nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts müssen die Bekanntmachungen das Gebiet, auf das sie sich beziehen, so bezeichnen, dass die Bekanntmachung geeignet ist, den an der Planung Interessierten dieses Interesse bewusst zu machen. Im vorliegenden Fall muss von der Unwirksamkeit des Bebauungsplans der Gemeinde Mühlenbarbek ausgegangen werden.

Eine Bezeichnung ausschließlich mit einer Nummer genügt nicht, weil die Bekanntmachung vor allem den Sinn hat, die interessierten Bürger zu einer Beteiligung an dem Verfahren zu veranlassen („Anstoßwirkung“). Dieser Sinn wird nicht erreicht, wenn der Bekanntmachung nicht entnommen werden kann, welches Gebiet beplant werden soll. Sie muss zumindest mithilfe einer schlagwortartigen Kennzeichnung einen Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich des Plans geben.

Ein als unwirksam erkannter Bebauungsplan ist in dem für die Aufhebung von Bebauungsplänen geltenden Verfahren aufzuheben, um den Anschein seiner Rechtsgültigkeit zu beseitigen oder es ist eine Neuaufstellung des Plans durchzuführen.

Eine Aufhebung des Bebauungsplans hat somit das Ziel, Rechtssicherheit nach außen hin herzustellen und jeden Anschein zu vermeiden, dass hier eine Rechtsgrundlage existent ist. Da bisher noch keine Aufhebung erfolgt ist, ist der Bebauungsplan der Gemeinde weiter als unwirksam existent.

Die Vorschriften für die Aufstellung der Bauleitpläne gelten auch für ihre Aufhebung (§ 1 Abs. 8 BauGB). Es können auch das vereinfachte oder beschleunigte Verfahren zum Einsatz kommen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (z. B. keine wesentliche Änderung des Zulässigkeitsmaßstabs). Da der Bebauungsplan Nr. 1 unwirksam ist und daher auch nicht angewendet wurde, fand bisher eine Bewertung der Zulässigkeit von beantragten Vorhaben nach § 34 oder § 35 BauGB statt. Durch eine Aufhebung des Bebauungsplans würde weiterhin so vorgegangen

werden, sodass keine wesentliche Änderung des Zulässigkeitsmaßstabs vorliegt und die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Im vorliegenden Fall kann also das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB Anwendung finden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen als Satzung aufgehoben.

## 3. Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich des Aufhebungsverfahrens umfasst den gesamten Bebauungsplan Nr. 1. Durch die Aufhebung wird die Zulässigkeit von Vorhaben dann weiterhin jeweils nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB bewertet.

## 4. Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt

Da der Bebauungsplan Nr. 1 aufgrund seiner Unwirksamkeit in Absprache mit dem Kreis Steinburg nicht angewendet wurde, fand bisher eine Bewertung der Zulässigkeit von beantragten Vorhaben nach § 34 oder § 35 BauGB statt. Nach einer Aufhebung des Bebauungsplans würde weiterhin so vorgegangen werden, sodass sich für die Eigentümer\*innen und Anwohner\*innen keine Änderungen ergeben und nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch daher nicht zu erkennen sind.

Die Gemeinde Mühlenbarbek möchte eine Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) aufstellen. Einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek am 10.03.2022 gefasst. Ziel ist es, klarzustellen, welche im Zusammenhang bebauten Ortsteile zum Innenbereich gehören und somit nach § 34 BauGB zu bewerten sind. Der Gemeinde Mühlenbarbek liegt viel daran, seinen Einwohner\*innen damit eine Sicherheit in Bezug auf die baurechtliche Betrachtung zu geben.

Voraussetzung zur Aufstellung einer derartigen Satzung ist das Vorhandensein eines Ortsteils oder mehrerer Ortsteile, deren Grenzen sich aus dem Bebauungszusammenhang ergeben. Bei der Festlegung der Grenzen ist die Gemeinde an die tatsächlichen Verhältnisse gebunden. Ein erster Entwurf der Klarstellungssatzung wurde zwecks Abstimmung an das Kreisbauamt des Kreises Steinburg geschickt.

In dem Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Mühlenbarbek wurde lediglich eine Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile vorgenommen und für eine Teilfläche festgesetzt, dass für diese Fläche noch ein besonderer Bebauungsplan aufzustellen ist. Weitere Festsetzungen, auch nicht in Bezug auf Natur und Umwelt, finden sich in dem Bebauungsplan Nr. 1 nicht. Somit sind mit der Aufhebung des Bebauungsplans keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten, da durch die Aufhebung nicht in diese Schutzgüter eingegriffen wird.